

HIRSCHFELDER LANDBOTE



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Gemeinde Hirschfeld mit den
Ortsteilen Niedercrinitz und Voigtsgrün**



Jahrgang 2007

Erscheinungsdatum: 28.07.2007

Ausgabe Monat August



Liebe Bürger der Dorfgemeinde Niedercrinitz !

Ende Juni 2007 begingen wir gemeinsam die Jubiläen des Geflügelzuchtvereines und der FFW Niedercrinitz.

Uns Allen wurden 3 tolle Tage beschert, die beweisen, wer Arbeiten kann, kann auch kräftig feiern. Was der zahlreiche Besuch bewies.

Nur durch unsere gemeinsame Arbeit der Mitglieder beider Organisationen und der Mithilfe vieler fleißiger Bürger von

Niedercrinitz konnte dieses Fest bewerkstelligt werden. Nicht zu vergessen die Unterstützung unserer Gemeindeverwaltung Hirschfeld unter der tatkräftigen Federführung unseres Bürgermeisters R. Pampel. Ohne diese Unterstützung wäre dieses Jubiläum nicht möglich gewesen. Auch durch Sponsoren und Handwerker des Dorfes und des Umlandes war es möglich vieles unkompliziert über die Bühne zu bringen. Das Festkomitee mit den beiden Vorsitzenden möchten sich auf diesem Wege bei Allen bedanken, die zum Gelingen beitrugen, um den Juni 2007 unvergesslich in der Dorfchronik zu machen. Vielen Dank auch noch mal an die vielen Bürger, die dem Aufruf zum Schmücken mit immer wieder amüsanten Einfällen nachkamen und das Dorf wieder einmal "herausputzten".

Nur ein Zusammenhalt und die Eigenständigkeit der Gemeinde Hirschfeld mit seinen Ortsteilen kann in Zukunft solche Höhepunkte gewährleisten.

Nochmals vielen Dank !

*Andreas Karpe, Wehrleiter
FW - Niedercrinitz*

*Ulrich Riedel
Vorsitzender Geflügelzuchtverein*



Haben Sie solche Karten? Ja - dann hatten Sie auch ein besonderes Erlebnis, wenn nicht - dann gibt es im nächsten Jahr erneut eine Chance.

Hirschfeld war in diesem Jahr erstmals Veranstaltungsort in der Reihe "Festival Mitte Europa" - und das mit vollem Erfolg. Ausgehend von einer äußerst bemerkenswerten Bewerbung, die Achmed Neef bei den Festival-Organisatoren einreichte, über eine perfekte Vorbereitung der Veranstaltung bis hin zu einem äußerst gelungenem Abend, den auch viele Hirschfelder besuchten, war dies

eine ringsum gelungene Veranstaltung.

Dem Veranstalter hat diese Auftaktveranstaltung in unserer Gemeinde ebenfalls sehr gut gefallen, so dass er der Meinung ist, dass wir im nächsten Jahr wieder mit dabei sind.

Ein herzliches Dankeschön dafür gilt Herrn Achmed Neef, der unterstützt vom Kirchenvorstand und Gliedern der Kirchgemeinde, das Konzert in diesem Rahmen ermöglichte. Natürlich gab es noch viele andere Helfer und Unterstützung. Die FFW Hirschfeld half bei der Verkehrsregelung, der Feuerwehrverein steuerte Bierzelt und dazugehörige Garnituren bei.

Auch hat nicht nur die Gemeinde Hirschfeld als Kommune mitgeholfen, sondern auch die Stadt Kirchberg, stellvertretend für Wolfersgrün. Bemerkenswert ist, welche breite Resonanz diese Veranstaltung in unserer Gemeinde gefunden hat.

Stimmen aus unserem Dorf: "Wir waren uns wohl gar nicht bewusst, was uns da geboten wurde. Doch das sollte sich schnell ändern. Was die drei Musiker da zu Gehör brachten, war ein Augen- und Ohrenschaus, das Publikum wurde mitgerissen und dankte es immer wieder mit Applaus. Auch die Gestaltung in und um die Kirche war wunderschön."



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dritte Änderungssatzung
zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Hirschfeld
Vom: 8. Mai 2007**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen SächsKitaG) vom 29.12.2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld auf der öffentlichen Sitzung am 8. Mai 2007 folgende Dritte Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Gastkinder können nur in begründeten Ausnahmefällen stunden- und tageweise eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hirschfeld besuchen, soweit die Kapazität der gewünschten Einrichtung dies ermöglicht. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin der Kindertagesstätte. Für die angemeldeten Tage werden Stunden- bzw. Tagessätze entsprechend Anlage 1 erhoben.

§ 2

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

(1) Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

Elternbeitrag für das	erste Kind	zweite Kind	dritte Kind	ab viertem Kind
ganztags (9 Std.)	165,00 EUR	99,00 EUR	33,00 EUR	entfällt
alleinerz.	148,50 EUR	89,10 EUR	29,70 EUR	entfällt

Für eine entsprechend geringere Betreuungszeit werden die Elternbeiträge anteilig berechnet.

Eine Stundenbetreuung für Gastkinder beträgt 2,50 EUR/Stunde.

Eine Tagesbetreuung für Gastkinder beträgt 23,00 EUR.

(2) Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt:

Elternbeitrag für das	erste Kind	zweite Kind	dritte Kind	ab viertem Kind
ganztags (9 Std.)	80,00 EUR	48,00 EUR	16,00 EUR	entfällt
alleinerz.	72,00 EUR	43,20 EUR	14,40 EUR	entfällt

Für eine entsprechend geringere Betreuungszeit werden die Elternbeiträge anteilig berechnet.

Eine Stundenbetreuung für Gastkinder beträgt 1,50 EUR/Stunde.

Eine Tagesbetreuung für Gastkinder beträgt 13,00 EUR.

(3) Schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse:

Elternbeitrag für das	erste Kind	zweite Kind	dritte Kind	ab viertem Kind
Hort inkl. Frühhort 6 Std.	47,00 EUR	28,20 EUR	9,40 EUR	entfällt
alleinerz.	42,30 EUR	25,38 EUR	8,46 EUR	entfällt

Für eine entsprechend geringere Betreuungszeit werden die Elternbeiträge anteilig berechnet.

Eine Stundenbetreuung für Gastkinder beträgt 1,25 EUR/Stunde.

Eine Tagesbetreuung für Gastkinder beträgt 7,50 EUR.

Für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten in den Schulferien wird ein Betrag i. H. v. 1,25 EUR je zusätzlicher Betreuungsstunde erhoben, max. aber 10 EUR pro Woche.

(4) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages im betreffenden Monat.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Hirschfeld, den 8. Mai 2007

Pampel, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

Vom: 26. Juni 2007

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 und 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie nach § 36 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld für das Gebiet der

Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in seiner Sitzung am 26.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde richtet für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 553).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellplans.
- (2) Für die Geltungsbereiche der in Anlage 2 VwV HWMO aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde die in Ziffer IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

Bedeutung der Alarmstufen

a) Alarmstufe 1 - Pegelstand des Rödelbachs 80 cm: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

b) Alarmstufe 2 - Pegelstand des Rödelbachs 110 cm: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;

- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;

- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;

- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

c) Alarmstufe 3 - Pegelstand des Rödelbachs 140 cm: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)

Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch

- Ständigen Wachdienst auf den Deichen;

- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;

- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;

- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrstellen;

- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe 4 - Pegelstand des Rödelbachs 170 cm: Hochwassergefahr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

(3) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV, Ziff. II.3 und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig zum 30. Juni fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, und die Feuerwehren nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er überträgt diese Aufgaben auf den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde für ihr Gemeindegebiet. Über eingeleitete Maßnahmen wird das Landratsamt Zwickauer Land als Untere Wasserbehörde unverzüglich informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklauung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde oder seines Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

a) die Freiwillige Feuerwehr

b) die betriebliche Feuerwehr gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 SächsBRKG.

c) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung und das evtl. verbliebene Personal in den Gemeinden

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen

d) die Einwohner und

e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

Die Mitgliedsgemeinden unterstützen die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomZG; §§ 36 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit 10 Abs. 1 SächsKomZG. Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehr im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

(2) Die zur Dienstleitung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde erhalten, der folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht;
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

In dringenden Fällen der Hochwasserabwehr ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend.

(3) Die Hilfeleistungen kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare, gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde oder von ihm beauftragten Personen (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913).

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Kirchberg als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

(1) Die Stadtverwaltung Kirchberg als erfüllende Gemeinde sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 8 Abs. 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).

(2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke; Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwasserbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.

(3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Landratsamt Zwickauer Land, Untere Wasserbehörde, und dem Regierungspräsidium Chemnitz, Außenstelle Plauen, Abt. Umwelt, Umweltfachbereich abgestimmten und fortgeschriebenen Zustellplanes (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 HWNAV).

(4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 8 Nr. 5 HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Handdienste und Spanndienste zu erbringen, nicht nachkommt

- seiner Pflicht nach § 5 Abs. 7, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen, nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Kirchberg für die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Kirchberg, den 26.06.2007

*Becher, Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde
und Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses*

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Anlage 2 C Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hirschfeld

a) Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer, der Anlagen

Folgende Staubereiche sind bei Hochwassergefahr als gefährdet anzusehen:

1. Crinitzbach in seiner gesamten Länge, besonders in Brückenbereichen

b) Verantwortlich:

Bürgermeister:	Herr Rainer Pampel	Ortswehrleiter Niedercrinitz, Andreas Karpe
Stellvertreter:	Herr Roberto Ketzler	Stellvertreter: 1. stellv. Ortswehrleiter Niedercrinitz, Reinhard Tuffner
Stellvertreter:	Herr Frank Karing Einsatzleiter,	2. stellv. Ortswehrleiter Niedercrinitz, Dirk Krüger

c) Art der Alarmierung: FME und Sirene

1. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter alarmieren telefonisch die Leitstelle Zwickau, die dann über FME und Sirene die örtliche Feuerwehr alarmiert.
2. Der Einsatzleiter alarmiert nach Bedarf über die Leitstelle weitere Feuerwehren.
3. Die Einwohner werden über die vorhandene Sirenen alarmiert. Als Signal ist das Signal Nr. 3 der landeseinheitlichen Sirensignale „Warnung vor einer Gefahr“ (1 Minute Heulton, 6 Töne von je 5 Sekunden Dauer mit dazwischenliegenden Pausen von je 5 Sekunden) zu verwenden.
4. Nachdem durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten der Punkt 1 abgearbeitet wurde, ist das Landratsamt Zwickauer Land, Bevölkerungsschutz und Untere Wasserbehörde, über die Gefahrensituation und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

d) Versammlungsort:

Versammlungsort für die Einsatzleitung und die alarmierten Kräfte der Feuerwehr ist das Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Niedercrinitz. Die alarmierten Kräfte der Ortsfeuerwehren treffen sich im Gerätehaus ihrer Ortsfeuerwehr und setzen sich mit der Einsatzleitung in Verbindung.

e) Ablösung und Versorgung:

Der Einsatzleiter sorgt für eine Ablösung der eingeteilten Kräfte nach Bedarf. Die Versorgung mit kalten bzw. warmen Getränken (je nach Jahreszeit) und mit kaltem oder warmen Essen wird vom Einsatzleiter bevorzugt über die Ortsfeuerwehren organisiert.

f) Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

Die Hochwasserbekämpfungsmittel lagern im Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Niedercrinitz und im Kindergarten Niedercrinitz. (Im Kindergarten lagert nur Sand für Sandsäcke.)

g) Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Bekämpfungsmittel	Mengenangabe	Bekämpfungsmittel	Mengenangabe	Lagerort
Absperrband	1.000 m	Kreuzhacken	2 Stück	
Arbeitshandschuhe	40 Stück	Notstromaggregat	1 Stück	Gerätehaus FFW
Leder- u. Schnürstiefel	40 Stück	Sandsäcke ungefüllt	1.200 Stück	Niedercrinitz
Äxte	10 Stück	Schmutzwasserpumpen	1 Stück	Aufteilung bzw.
Bauscheinwerfer	3 Handscheinwerfer	Spaten	2 Stück	Lagerung wird durch
	10 Taschenlampen	Straßenbesen	10 Stück	die Ortswehrleitung
	1 Beleuchtungsmast	Treibstoff (Normalbenzin unverbleit)	20 l	angewiesen
	m. Aggregat 2000W	Treibstoff (Diesel)	20 l	
		Verlängerungskabel	50 m	
Flachschaufeln	6 Stück	Streusand für Säcke	3 t	Kindergarten
Halteseile	5 Stück			Niedercrinitz
Arbeitsleinen	5 Fangleinen			

Um die Einsatzbereitschaft der Bekämpfungsmittel im Hochwasserfall zu gewährleisten, sind die vorgenannten Mittel gesondert und immer unter Verschluss zu lagern. Sie dürfen nur mit gesonderter und ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters im absoluten Ausnahmefall für andere Einsatzfälle benutzt werden. Verbrauchte Bestände sind unverzüglich aufzufüllen.

Zur Unterstützung der eingeleiteten bzw. begonnenen Maßnahmen zur Hochwasserbekämpfung kann der Bürgermeister oder sein Beauftragter die im Gemeindegebiet ansässigen Baufirmen mit der personellen und/oder materiellen Unterstützung beauftragen.

h) Nachrichtenübermittlung

1. Das Landratsamt Zwickauer Land,
 - FD Untere Wasserbehörde über Tel.: 03761/561342 bis 561346 / Fax: 03761/561812
 - FD Bevölkerungsschutz über Tel.: 03761/561175 und 561176 / Fax: 03761/561805
 Außerhalb der Dienstzeiten : Diensthabender Landrat über die Leitstelle Zwickau
2. Der Bürgermeister oder der während seiner Abwesenheit Beauftragter:

Herr Pampel über Tel.: 037607/5209	Fax: 037607/5208 und außerhalb der Dienstzeiten über
Tel.: 037607/86110	Fax: 037607/86190
3. Der Sitz der Einsatzleitung im Gerätehaus der OFw Niedercrinitz

Tel.: 037602/70422	Fax: über Gemeinde Niedercrinitz 037602/66290
--------------------	---
4. Der Einsatzleiter (Ortswehrleiter Niedercrinitz, Andreas Karpe)

über Tel.: 037602/87356 oder Handy 0171/5250312

5. Der Stellvertreter des Einsatzleiters (1. stellv. Ortswehrleiter Niedercrinitz) Reinhard Tuffner über Tel.: 037602/87359 oder Handy 0172/9359188
6. Der Stellvertreter des Einsatzleiters (2. stellv. Ortswehrleiter Niedercrinitz) Dirk Krüger über Firma Riedel - Tel. 037602/66991 und außerhalb der Dienstzeiten über Tel.: 037602/87312 oder Handy 0162/2685484
7. Der Ortswehrleiter Hirschfeld, Gunter Schlesinger über Grundschule Hirschfeld

Tel.: 037607/5203 Fax: 037607/5203 und außerhalb der Dienstzeiten über Tel.: 037607/5336 oder Handy 0175/6426780
--

Hochwasser - Alarm- und Einsatzplan

Anlage 1 C

Landkreis: Zwickauer Land
Gemeinde: Hirschfeld

Stand: Januar 2007

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/ durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl und welche)	Mittleinsatz (Art und Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Bachmauer u. Garten Culitzscher Str. 2 (Köhler)	Überschwemmt	Sandsäcke postieren	7 Ffw Niedercrinitz	Sandsäcke (50)	Straßenbauamt	FFw Niedercrinitz
2	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Brücke Culitzscher Straße Brückenbereich und Bachwiese oberhalb	An- bzw. Rückstau d. Wassers	Sicherung u. evtl. Sperrung der Brücke, Treibgut entfernen	2 Ffw Niedercrinitz	Abspermittel	Straßenbauamt	FFw Niedercrinitz
3	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Talstr. 2 (Neumann Untere Wohnebene d. Wohnhauses	Wasser kann ins Wohnhaus eindringen	Sandsäcke postieren u. evtl. Evakuierung	7 Ffw Niedercrinitz Anwohner	Sandsäcke (150)	Straßenbauamt und Kommune Eigentümer	FFw Niedercrinitz Anwohner
4	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Culitzscher Str. 3-5 (Weißenfels-Gerber) Kellerräume u. Garage sowie Zufahrt Bachmauer	Wasser kann in Keller- und Garagenraum eindringen Zufahrt ist überschwemmt	Sandsäcke postieren	2 Ffw Niedercrinitz	Kontrollgänge	Kommune	FFw Niedercrinitz
5	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	oberhalb Talstr. 15 (Podlesak) Kurve Teilstück d. Talstraße	Wasser tritt auf Straße aus	Straßensperrung	2 Ffw Niedercrinitz	Abspermittel	Straßenbauamt	FFw Niedercrinitz
6	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Teilstück d. Talstr. zwischen 15 u. 2 ehem. Zimmermannsplatz	Wiese u. Straße wird überflutet	Straßensperrung	2 Ffw Niedercrinitz	Abspermittel	Straßenbauamt	FFw Niedercrinitz
7	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Brückenbereich zur Thälmannstraße	An- bzw. Rückstau d. Wassers	Sicherung u. evtl. Sperrung der Brücke; Treibgut entfernen	2 Ffw Niedercrinitz	Abspermittel	Kommune	FFw Niedercrinitz
8	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Talstr. 4 u. 6 Kellerräume der Wohngebäude	Wasser dringt in Kellerräume ein	Kontrollgänge durch FFW Auspumpen der Keller durch Eigentümer selbst	2 Ffw Niedercrinitz Anwohner	Kontrollgänge Pumpen (sind Eigentum der Anwohner)	Eigentümer	FFw Niedercrinitz Anwohner

1

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/ durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl und welche)	Mittleinsatz (Art und Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
9	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	2 Fußgängerbrücken in Kleingartenanlage - Brückenbereiche	Rückstau bzw. Überflutung d. Brücken	Sicherung u. Sperrung d. Brücken sowie Treibgut entfernen	2 Ffw Niedercrinitz	Abspermittel	Kommune	FFw Niedercrinitz
10	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Talstr. 57 (Schirmer) Teilstück d. Talstraße u. Wehr	Wasser tritt auf Straße aus; Rückstau im Wehrbereich	Straßensperrung sowie Entfernung von Treibgut am Wehr	2 Ffw Niedercrinitz	Abspermittel	Straßenbauamt	FFw Niedercrinitz
11	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Fußgängerbrücke (Gehlert) Brückenbereich	Rückstau oberhalb d. Brücke	Sicherung und Sperrung d. Brücke sowie Treibgut entfernen	2 Ffw Niedercrinitz	Abspermittel	Kommune	FFw Niedercrinitz
12	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Thälmannstr. 27 bis 42 (Hendel bis Riedel) Bachkurve sowie Teilstück der Thälmannstraße	Wasser tritt auf Straße aus	Sandsäcke postieren u. evtl. Straßensperrung	7 Ffw Niedercrinitz	Sandsäcke (50) u. Abspermittel	Kommune	FFw Niedercrinitz
13	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Obere Brücke zwischen Tal- u. Thälmannstraße - Brückenbereich	Rückstau im Brückenbereich und Bachwiese	Sicherung und evtl. Sperrung d. Brücke sowie Nutzung des Betriebsgrabens d. FA Petzold; Treibgut entfernen	15 Ffw Niedercrinitz	Sandsäcke (400) u. Abspermittel	Straßenbauamt	FFw Niedercrinitz
14	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Teilstück d. Talstr. Bis Pilz u. Bachwiese - oberes Wehr	Wasser dringt auf Bachwiese sowie Teilstück d. Talstr. 69 - 20	Sandsäcke postieren u. evtl. Straßensperrung	7 Ffw Niedercrinitz	Sandsäcke (150) u. Abspermittel	Straßenbauamt u. Kommune	FFw Niedercrinitz
15	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Talstr. 20 (Pilz) Wohnhaus	Wasser überschwemmt Wiese u. dringt ins Wohnhaus ein	Sandsäcke postieren	7 Ffw Niedercrinitz	Sandsäcke (150)	Eigentümer Kommune	FFw Niedercrinitz
16	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Weg u. Wiese obere Bungalows	Wasser tritt auf Weg und Wiese aus	Sandsäcke postieren	7 Ffw Niedercrinitz	Sandsäcke (150)	Kommune	FFw Niedercrinitz
17	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Brücke zu Zufahrt Quarksteine	Rückstau d. Wassers	Sicherung u. Sperrung der Brücke	2 Ffw Niedercrinitz	Abspermittel	Kommune	FFw Niedercrinitz

2

ORTSÜBLICHE B E K A N N T G A B E

Zur 34. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschfeld am 03.07.2007 in der Bärenschenke in Hirschfeld wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 41/2007

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Auftragsvergabe für den grundhaften Ausbau der Kalkstraße in Niedercrinitz zum Angebotspreis von 63.983,00 € brutto an die Fa. Wolf Straße- und Tiefbau GmbH, Schachtstr. 4 in 08141 Reinsdorf als wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

Beschluss-Nr. 42/2007

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Aufhebung des Beschlusses Nr. 63/2005 vom 20.10.2005.

Beschluss-Nr. 43/2007

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2007 für die regelmäßig stattfindenden Gemeinderatssitzungen. Der Sitzungsort wird jeweils auf der Einladung bekanntgegeben.

Beschluss-Nr. 44/2007

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (nicht öffentlicher Teil) einem Stundungsantrag zuzustimmen. Eine Stundungsvereinbarung ist abzuschließen.

Hirschfeld, den 23.07.2007

Pampel, Bürgermeister

Mitteilung der Finanzverwaltung Kirchberg / Steuern handelnd für die Gemeinde Hirschfeld*Erinnerung der Steuerfälligkeit Grund- und Gewerbesteuer*

Die Stadtverwaltung Kirchberg / Finanzverwaltung Steuern handelnd für die Gemeinde Hirschfeld weist darauf hin, dass am 15. August 2007 das III. Quartal der Grund- und Gewerbesteuer 2007 fällig ist. Wir möchten Sie bitten, die Zahlungen fristgemäß zu leisten, da sonst die Stadtverwaltung Kirchberg, handelnd für die Gemeinde Hirschfeld, verpflichtet ist, Mahn- und Säumnisgebühren zu verlangen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Termineinhaltung, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen.

Die Teilnahme am Einzugsverfahren bedeutet für Sie:

- kein Ausfüllen von Überweisungsbelegen
- kein Überwachen von Zahlungsterminen
- kein lästiger Mahnbrief
- keine Mahngebühren und Säumniszuschläge
- kein Risiko (Sie können jederzeit die uns erteilte Ermächtigung widerrufen oder ändern).

Außerdem können Sie noch zwischen zwei Zahlungsmodalitäten wählen:

Jahreszahler

- jährlich zum 1. Juli Fälligkeit des gesamten Grundsteuerbetrages (schriftlicher Antrag muss bis spätestens bis 30.11. für das Folgejahr einmalig vorliegen)

Quartalszahler

- 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Abbuchung.

Des Weiteren möchten wir unsere Steuerzahler darauf aufmerksam machen, dass von der Gemeindeverwaltung Hirschfeld ab dem Jahr 2007 nur noch Bescheide erstellt und verschickt werden, wenn sich Änderungen ergeben haben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Kirchberg / Steuern Frau Friedrich (Tel.: 037602/83136).

Ihre Finanzverwaltung / Steuern

Informationen zum Versicherungsvermittlerrecht

Zu Neuerungen im Gewerbebereich aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. Dezember 2006 haben wir bereits in den Gemeindeblättern bzw. den Kirchberger Nachrichten informiert (Kirchberg und Crinitzberg Februar 2007; Hirschfeld und Hartmannsdorf (April 2007).

Heute möchten wir Ihnen dazu weitere Informationen geben:

Die Erlaubnisse gemäß § 34 d und e Gewerbeordnung (GewO) sind wie alle anderen erlaubnispflichtigen Gewerbe zu behandeln, d. h., wer ohne die erforderliche Erlaubnis sein Gewerbe beginnt, handelt ordnungswidrig und die Ausübung des Gewerbes kann gem. § 15 Abs. 2 GewO verhindert werden.

Die Erlaubnis ist bei der Gewerbebeanmeldung mit vorzulegen. Ausstellende Behörde der Erlaubnis ist die IHK Chemnitz. Ausnahmen gibt es u. a. bei den „gebundenen Vertretern“ (z. B. Allianz). Diese werden durch ihre Gesellschaft bei der IHK angemeldet.

Ein weitere Neuerung ergibt sich gem. § 34 d Abs. 3 GewO für produktakzessorische Vermittler. Das sind Gewerbetreibende, welche eine Versicherungsvermittlung als Ergänzung zu ihrer Haupttätigkeit durchführen (z. B. Autohändler, die eine Kfz-Versicherung anbieten, Reisebüros, die eine Reiserücktritts- oder Reisegepäckversicherung vermitteln). Hier muss zukünftig bei der Gewerbebeanmeldung diese Nebenleistung mit angezeigt werden. Langjährige Gewerbetreibende, die diese Tätigkeit bereits ausführen, haben eine Gewerbeerweiterung vorzunehmen. Eine dementsprechende Absprache hat mit der IHK zu erfolgen.

Ansprechpartner für das Erlaubnisverfahren und das Register bei der IHK sind:

- Kristina Strecker Tel.0371/6900 1350
strecker@chemnitz.ihk.de
- Solveig Pilenz Tel. 0371/6900 1322
pilenz@chemnitz.ihk.de
- Anja Koch Tel. 0371 6900 1325
koch@chemnitz.ihk.de

D. Dix, Leiter des Ordnungsamtes

Aktuelle Informationen**Informationen zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 - Grundschule Hirschfeld -**

Der Unterricht beginnt für die Schüler der Klassen 1 - 4 am Montag, dem 3. September 2007 um 07.15 Uhr
Lehrbücher und Stundenpläne für die Klassen 2 - 4 werden an diesem Tag ausgegeben.
Schulschluss ist am 3. September für alle Klassen um 11.00 Uhr.

In der Vorbereitungswoche kann am Dienstag, dem 28.08. und am Mittwoch, dem 29.08. von 7.45 Uhr bis 11.00 Uhr das Essen- und Milchgeld für die 1. Schulwoche im Sekretariat der Grundschule bezahlt werden.

Die Schulaufnahmefeier findet am Sonnabend, dem 01.09.2007, 14.00 Uhr in der Aula der Förderschule Hirschfeld statt.
Die Zuckertüten werden von 10.00 bis 10.30 Uhr in der Schule angenommen.

Koppisch, Schulleiterin

Zuerst verbraucht man seine Gesundheit, um an Geld zu kommen, dann sein Geld, um die Gesundheit zurückzuholen.

(Robert Lembke)

Abholtermine

• **Gelbe Tonne**

Die Abholung erfolgt im Monat August 2007 in Hirschfeld, Voigtsgrün, Niedercrinitz, freitags in geraden Kalenderwochen

• **Restmülltonne u. Blaue Tonne**

In Hirschfeld, Niedercrinitz und Voigtsgrün, donnerstags in ungeraden Kalenderwochen

Außer

Hirschfeld: Voigtsgrüner Weg, Lochmühle, Teichstraße und Talsperrenweg.

Niedercrinitz: Thälmannstraße (Ri. Rottmannsdorf), hier erfolgt die Leerung der *Restmülltonne* mittwochs in geraden Kalenderwochen und die *Blaue Tonne* wird mittwochs in den ungeraden Wochen abgeholt.

Termine

Bürgermeistersprechstunde in Niedercrinitz

Am 07.08. und 21.08.2007 von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Gemeindeamt Niedercrinitz.

Gemeinderatssitzung

Im Monat August finden planmäßig keine Gemeinderatssitzungen statt. Wir empfehlen trotzdem aktuelle Informationen an den Bekanntmachungstafel zu beachten.

Veranstaltungen

Die Bibliothek

Öffnungszeiten: - Sommerpause -

Sonstiges

Kindergarten "Schmetterling" und Kindergarten "Zwergenland"

Informieren:

Im Sommer fallen unsere Krabbelvormittage in Hirschfeld und Niedercrinitz aus.

Die nächsten Termine werden im Landbote bekannt gegeben.

**Achtung!**

Friseursalon Sabine Zeisbrich informiert:
Am Mittwoch, den 11.08.2007 und 25.08.2007 bin ich zu Hausbesuchen in Hirschfeld unterwegs.

Sollten Sie auch Bedarf haben, rufen Sie mich bitte an.

Dienstag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr

Telefon: 037468/2491

Ich freue mich auf Sie.



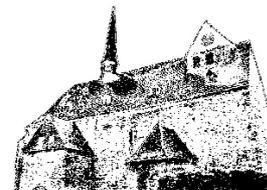
Sabine Zeisbrich

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Sonntag	05.08.	09.30 Uhr	gemeinsamer Gottesdienst mit Ebersbrunn in Hirschfeld
Sonntag	12.08.	09.30 Uhr	gemeinsamer Gottesdienst mit Ebersbrunn in Ebersbrunn
Sonntag	19.08.	10.15 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	26.08.	09.00 Uhr	gemeinsamer Gottesdienst in Wolfersgrün
Sonntag	02.09.	10.15 Uhr	gemeinsamer Gottesdienst in Hirschfeld

Kindergottesdienst immer während der Hauptgottesdienste.



Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Sonntag	05.08.	09.00 Uhr	Predigtgottesdienst (Pfr. Pohle)
Sonntag	12.08.	09.00 Uhr	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl zum Israelsonntag (Pfr. Pohle)
Sonntag	19.08.	09.00 Uhr	Predigtgottesdienst (Pfr. Poppitz)
Sonntag	26.08.	10.30 Uhr	Teilnahme am Predigtgottesdienst in Culitzsch

Jeden Mittwoch 9.30 Uhr Morgenandacht im Diakoniat

Fraudienst Sommerpause

**Dienstplan FFW Niedercrinitz**

Monat August 2007

Samstag, 04.08.2007

Ausfahrt der Frauengruppe der FW Niedercrinitz (Zeit wird noch bekannt gegeben)

Dienstag, 07.08.2007 19.00 Uhr

Dienst im Gerätehaus Niedercrinitz

- Infos, Handhabung des Atemschutzes; internes üben innerhalb de FW mit seinen PA-Trägern mit gültiger Nachweisführung

Sonntag, 26.08.2007 9.00 Uhr

Depot

- Infos, Fahrübungstraining auf dem MTW

Sozialstation Obercrinitz

und Altenbetreutes Wohnen im Sozialen Zentrum Obercrinitz

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg

Tel.: 037462/284-0 Fax: 284-112

Besuchen Sie uns jetzt auch im Internet - unter: www.sozialstation-obercrinitz.de

Wir sind als zertifizierter Pflegedienst für Sie da
rund um die Uhr

in allen ambulanten Pflegebereichen
speziell in der Alten- und Krankenpflege, auch für Beratergespräche.



Essen auf Rädern sowie unser Fahr- und Begleitdienst ergänzen unser Angebot.

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag im August 2007

Hirschfeld

06.08.	Frau Christa Simon	zum 81.
07.08.	Frau Inge Unterdörfel	zum 72.
13.08.	Frau Gertrud Gäbel	zum 76.
22.08.	Frau Hildegard Demmler	zum 81.
26.08.	Herrn Gerhard Bagehorn	zum 79.
30.08.	Frau Eveline Georgi	zum 70.

Voigtsgrün

24.08.	Herrn Georg Winkler	zum 83.
26.08.	Herrn Harry Hinkel	zum 74.

Niedercrinitz

03.08.	Frau Frieda Scheunemann	zum 94.
13.08.	Frau Helga Hertel	zum 70.
21.08.	Herrn Horst Jelitzki	zum 73.
22.08.	Frau Gertraud Jelitzki	zum 71.
31.08.	Frau Hildegard Schröder	zum 84.

*Der Bürgermeister gratuliert allen Jubilaren
herzlich und wünscht weiterhin viel Glück
und beste Gesundheit.*



Neues von den "Schlaufüchsen"



Liebe Einwohner von Hirschfeld und Niedercrinitz, wieder einmal haben die Hirschfelder Hortkinder eine großartige neue Anlage in Besitz nehmen können.

Am Freitag, den 13.07.07 stürmten die "Schlaufüchse" ihren "Fuchsbau" auf dem Spielplatz.

Die Geschichte begann so:

Zu einem Elterntreffen wurde die Idee zum Bau eines Kletterturmes geboren.

- Die wichtigste Vorleistung wurde von Frau Klauß mit der Bauzeichnung und den statischen Berechnungen erbracht.

- Herr Simon erstellte die Materialliste und organisierte das Baumaterial und den Anstrich.

- Die Hauptarbeit leistete Herr Hohmuth beim fachgerechten Zuschneiden der Teile in der Firma Simon in unzähligen Arbeitsstunden.

- Das Bauunternehmen Hendel war sofort bereit die Betonarbeiten für den Untergrund zu übernehmen.

- Sprossen und Rutschstange kommen aus der Schmiedewerkstatt Riedel.

- Eine Rutsche ist das Geschenk der Förderschule.

- Die Dachabdeckung wurde von der Firma Kiesel gesponsert.

- Metallkleinteile erhielten wir von der Firma "Förch".

- Eltern und Erzieherinnen gaben dem Holz in mehreren Durchgängen den schützenden Anstrich.

- Herr Zenner arbeitete mit einer Lehrlingsbrigade an mehreren Tagen an Dielung und Balustraden.

- Herr Schlesiger und Herr Klitsch organisierten alle Arbeitsschritte und waren stets fachliche Berater.

- Viele Firmen aus Hirschfeld und Umgebung unterstützten uns mit Geld- und Sachspenden.

Unsere Helfer und Sponsoren sind:

HAB Tragwerksplanung Ebersbrunn

Firma Simon Tischlerei

Firma Heiztec Zwickau

Parkettfabrik Hirschfeld

Dachdeckerfirma Kiesel

Firma Ebert und Weichsel Stangengrün

LAWI

Wasserwerke Zwickau

Förderverein Grundschule

Reif Baumaschinen Hirschfeld

Firma Hendel Hoch- und Tiefbau

Erdbeerfunk Hirschfeld

Schlosserei Thomas Riedel

FAB Crimmitschau/ Zwickau

Firma Förch

Familie Busch Lichtentanne

Herr Werner Hohmuth

Förderverein Förderschule

Dieses Projekt bestätigt mit seinem Erfolg nochmals, dass Hirschfeld ein Ort mit Herz für seine Kinder ist. Allen Helfern möchten wir Erzieherinnen im Namen der Hortkinder Danke sagen.



Petra Jost, Hortleiterin

Der Schulhort "Schlaufüchse" Hirschfeld stellt sich vor.

Die Gemeinde Hirschfeld ist der Träger unserer Kindereinrichtung. Sie schließt sich an die Grundschule und den Kindergarten Hirschfeld an.

Den 6 bis 10 jährigen Mädchen und Jungen stehen drei Gruppenräume, ausgestattet mit einer modernen Küche, eine Garderobe sowie Toilettenräume zur Verfügung. Ein grünes Außengelände, Spielplatz, Schulgarten und Schulhof ermöglichen ausreichend Bewegung im Freien. Auch die Nähe zum Tierpark Hirschfeld, der Minigolfplatz und andere reizvolle Ausflugsziele in der näheren Umgebung laden zu Besuchen ein.

Zwei Gruppenerzieherinnen können 43 Grundschul Kinder nach Schulschluss bis 16.00 Uhr auch integrativ betreuen.

Unsere Angebote sind täglich Wahlessen im Speiseraum, Mittagsruhe für Klasse 1, Vesper und Hausaufgabenbetreuung. Die 1. und 2. Klasse kann in unserem Hort am freiwilligen Englischunterricht teilnehmen. Die Turnhalle und der Werkraum werden von uns regelmäßig genutzt.

In den Ferien erholen sich unsere Hortkinder bei einem abwechslungsreichen Programm.

In unserer pädagogischen Arbeit lassen wir uns vom Situationsansatz leiten.

Ein besonderes Qualitätsmerkmal unserer Einrichtung ist die Elternarbeit. In Elternprojekten wurden eine Spielhochebene im Gruppenraum und ein Kletterturm auf dem Spielplatz geplant, organisiert und gebaut.

Unsere Kooperationspartner sind die Grundschule, der Kindergarten und die Förderschule für Körper- und Geistigbehinderte, welche sich auf dem Gelände der Grundschule befindet.



Am 15. Juli 07 konnte in unserem Tierpark die rekonstruierte Eulerei ihrer Bestimmung übergeben werden.

Nach nur 6-monatiger Bauzeit ist es den Mitarbeitern unseres Tierparks gelungen, die Volieren der Eulerei so umzubauen, dass die Vögel genügend Raum zur Verfügung haben. Diese Erweiterung war auch eine noch offene Forderung aus der uns 2006 erteilten EU-Zoo-Genehmigung. Für den Besucher ist aus diesem Umbau der Vorteil entstanden, dass er die Voliere begehen kann und Waldkauz, Steinkauz, Schleiereule und Waldohreule aus der Nähe sieht. Ein Uhu-Pärchen ist weiter in



einer nicht begehbaren Voliere einquartiert. Bei der Eröffnung waren neben den Vertretern der Gemeinde die Mitglieder des Fördervereins, Handwerker, Sponsoren und interessierte Besucher anwesend. Den Akt des Bandschnittes durfte ein Schüler der Klasse 2b von der Reinsdorfer Grundschule ausführen. Diese Klasse hatte zur Unterstützung unseres Vorhabens eine Aktion zugunsten der Eulerei initiiert und dabei 250 Euro gesammelt.

Ein herzliches Dankeschön - Sabine Weiß

Am 20. Juli 2007, also genau mit Schuljahresende, wurde Sabine Weiß nach 45 Jahren im Schuldienst, in den Ruhestand verabschiedet. Eindrucksvoll bedankten sich Schüler, Lehrer und Elternvertreter bei unserer langjährigen Schulleiterin. Frau Weiß kam 1962 nach Hirschfeld und unterrichtete hier die Schüler der Klassen 1-4. Im ersten Jahr noch in der alten Schule an der Kirche, ab 1963 in der Neuen.

Nach der Wende und der Neuordnung des Schulstrukturen übernahm Frau Weiß die Leitung der Grundschule Hirschfeld. Sie hat durch Ihr Wirken maßgeblich das Profil unsere Schule und auch Ihrer Schüler geprägt.

Die Kinder haben das in einem Ihrer Beiträge gut ausgedrückt, indem sie aufzählten, wer aus ihren Familien alles bei Frau Weiß unterrichtet wurde. Da gehörten nicht nur die Geschwister dazu, sondern auch die Eltern, Onkel und Tante und sogar die Großeltern. Und alle sind sich einig: „Frau Weiß war immer streng aber gerecht und lustig!“

Wir sagen deshalb im Namen aller: „Herzlichen Dank - Frau Weiß!“ und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt informiert zu den aktuell bestehenden Regelungen zum Schutz vor einer Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest (Vogelgrippe)

In Anbetracht der kürzlich in verschiedenen Bundesländern (wie auch Sachsen) nachgewiesenen Geflügelpestfälle mahnt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt alle Geflügelhalter zur gewissenhaften Einhaltung der geltenden Vorsichtsmaßnahmen, um eine Einschleppung und Weiterverbreitung dieser Tierseuche in unsere Hausgeflügelbestände zu verhindern. Gleichzeitig kann die derzeit geltende Ausnahme von der generellen Aufstallungspflicht nur aufrechterhalten bleiben, wenn von allen Geflügelhaltern die erforderlichen Schutzmaßnahmen konsequent eingehalten werden. Wer Geflügel (außer Tauben) nicht ausschließlich in Ställen hält, muss Schutzmaßnahmen vor dem Kontakt zu wildlebenden Vögeln ergreifen. So darf er die Tiere nur an Stellen füttern, die wildlebenden Vögeln nicht zugänglich sind und die Tiere nicht mit Oberflächenwasser tränken, zu dem wildlebende Vögel Zugang haben. Ebenso sind Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Vögel unzugänglich aufzubewahren.

Werden mehr als 100 Stück Geflügel oder gewerbsmäßig zur Zucht gehaltenes Geflügel nicht ausschließlich im Stall gehalten, müssen die Tiere im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15.

Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres serologisch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden (Stichprobenumfang: Hühner- und Laufvögel 10 Tiere je Bestand und Wassergeflügel 15 Tiere je Bestand).

Die Untersuchungspflicht gilt nicht für Tauben.

Treten in einem Geflügelbestand plötzliche ungeklärte Verendungen oder Erkrankungen auf, die mit Apathie,

Verweigerung der Futter- und Wasseraufnahme, Atemnot, Durchfällen, Störungen der Eiproduktion oder zentralnervösen Störungen einhergehen, ist umgehend der Hof-tierarzt oder das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu informieren. Bei Tierverlusten, die innerhalb von 24 Stunden auftreten von mehr als 3 Tieren bzw. > 2% in Beständen von über 100 Tieren sowie bei erheblicher Abnahme von Legeleistung und Mastzunahmen muss auf das Virus der Geflügelpest untersucht werden.

Halter von Enten und Gänsen haben sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle der Untersuchung ist die gemeinsame Haltung mit anderem Geflügel (Sentinel-Tiere) möglich. Dann ist jedes verendete Sentinel-Tier auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen.

Die Weiterverbreitung des Geflügelpestvirus erfolgt jedoch nicht nur über direkten Tierkontakt, sondern auch durch den Handel mit lebendem und geschlachtetem Geflügel bzw. dessen Produkten, kontaminierten Lebensmitteln, Gegenständen (z.B. Schuhwerk), Geräten, Futter und Einstreu.

Daher sind die Stallungen gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Der Personenverkehr zum Geflügel ist zu beschränken und im Bestandsregister zu vermerken ist.

Generell ist darauf zu achten, keine geflügelhaltigen Erzeugnisse an Geflügel zu verfüttern!

Alle Geflügelhalter müssen exakte Aufzeichnungen über sämtliche Zu- und Abgänge / Verkäufe von Geflügel mit Namen und Anschrift des Transportunternehmens, des bisherigen Besitzers sowie des Erwerbers führen.

Kontaktadresse: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Zwickauer Land, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau, Tel.: 03761 / 56-1451



**Neu in Hirschfeld - Bürgerhaus
Ab Herbst 2007 immer mittwochs 15.00 Uhr**

- GYMNASTIK -

Bei Interesse bitte melden unter:
Physiotherapie Kerstin Neumann - Schilling, Ernst-Schneller-Straße 1, 08107 Kirchberg,
Tel./ Fax: 037602/ 66246

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Hirschfeld, Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld
Tel.: (037607) 52 09 Fax: (037606) 52 08 E-Mail: verwaltung@tierpark-gemeinde-hirschfeld.de
Redaktionsschluss: jeweils der 20. des Vormonates.